

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

Zwischen

**dem Kreis Segeberg
- Der Landrat -
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg
(Leistungsträger)**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Königinstraße 1, 24768 Rendsburg

und

**Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V. (NGD)
(Leistungserbringer)**

vertreten durch **Sozialpsychiatrische Initiativen (SPI)**
Auguste-Viktoria-Str. 14, 24103 Kiel

vertreten durch Renate Gamp

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für
WG Schlüskamp
(Keinem Einrichtungstypen zugeordnet,
sondern Modellprojekt gem. § 3 Abs. 5 LRV-SH)

**Sitz der Einrichtung:
Am Schlüskamp 2, 24576 Bad Bramstedt**

geschlossen:

¹ Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05.07.2006 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand und Grundlage
- § 2 Art und Ziel der Leistungen
- § 3 Personenkreis/Platzzahl/Regionale Ausrichtung
- § 4 Inhalt der Leistungen
- § 5 Umfang der Leistungen
- § 6 Individuelle (Leistungs-) Hilfeplanung/Gesamtplanung
- § 7 Qualität der Leistungen
 - a) Strukturqualität
 - b) Prozessqualität
 - c) Ergebnisqualität
- § 8 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
- § 9 Leistungsgerechte Vergütung
- § 10 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung
- § 11 Schlussbestimmungen

Präambel

(Leitbild des Leistungserbringers)

Für uns - die wir in der Gruppe Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie arbeiten - ist das Leitbild verbindliche Grundlage unseres Handelns. Als eine Gemeinschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem gemeinsamen Dienst stehen, haben wir uns dem christlichen Gebot der Nächstenliebe verpflichtet. Als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir teil an dem Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. In der Diakonie tun wir dies praktisch und nehmen uns besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Wir sind bestrebt, auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Wir verstehen unsere Arbeit dabei als konkretes Handeln in der Nachfolge Jesu Christi.

Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, ohne Ansehen ihrer Herkunft und ihrer Weltanschauung.

Wir glauben, dass jeder Mensch als Ebenbild Gottes gleiche Würde und gleiches Lebensrecht hat. Mit unserer diakonischen Grundhaltung gestalten wir soziale und menschliche Lebensbedingungen. Wir geben Raum, dass die Beschäftigung mit Themen des christlichen Glaubens Alltag wird. Durch Wahrnehmung politischer und innerkirchlicher Verantwortung nehmen wir dabei auch Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und politische Entscheidungen in einem wachsenden Europa.

§ 1

Gegenstand und Grundlage

(1) Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für

- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII)
- eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII i.V.m. den Regelungen des Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 01.01.2008 einschließlich seiner Anlagen)

und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.

(2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.

(3) Durch die Einrichtung wird Eingliederungshilfe als Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten gem. § 54 Abs. 1 S.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erbracht.

(4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)

-
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 01.01.2008 einschließlich seiner Anlagen
 - die Konzeption der Einrichtung vom 09. Nov. 2009.
- (5) Folgende Leitgedanken u.a. des Psychiatrieplans 2000 für Schleswig – Holstein werden durch den Leistungserbringer beachtet, u.a.:
- Empowerment (im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe)
 - Regionale / sozialräumliche Planung
 - Versorgungsverpflichtung in der Region (im Sinne einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung)
 - der Grundsatz „ambulant vor stationär“
 - Inklusion

§ 2

Art und Ziel der Leistungen

- (1) Die Einrichtung ist keinem Einrichtungstyp zuzuordnen, sondern entspricht den Regelungen gem. § 3 Abs. 5 LRV-SH (Modellprojekt). Es werden ambulante Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII erbracht. Die Form der Leistung ist eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII.
- (2) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistung der Einrichtung ist auf eine Erfüllung dieser Aufgabe ausgerichtet. Insbesondere wird darauf hingewirkt, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und dabei die bestehenden Teilhabebeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Die Leistungen sind insbesondere auf folgende Ziele und Wirkungen ausgerichtet:

I. Allgemeine Ziele für die Leistungsberechtigten:

- (Wieder) In einer eigenen Wohnung selbstständig und weitgehend unabhängig leben zu können
- Wechsel in eine eigene Wohnung mit oder ohne ambulante Betreuung
- Verbessertes gesundheitliches Befinden
- Wieder- oder Neuaufbau eines sozialen Netzes (Sozialraumorientierung z.B. Freunde; Familie, Selbsthilfegruppe, Sportverein, VHS usw.)
- Selbständiges Nutzen von Unterstützungsformen außerhalb der Eingliederungshilfe
- Verbesserte Leistungsfähigkeit u.a. als Grundlage der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit
- Verselbständigung in allen Bereichen des täglichen Lebens
- Nach Verlassen der Wohngemeinschaft sollte jeder Bewohner/ jede Bewohnerin in der Lage sein, sich selbst zu versorgen und einen eigenen Haushalt zu führen.

II. Dabei sind konkrete Ziele für die Leistungsberechtigten insbesondere:

- Akzeptanz der psychischen Erkrankung
 - Verantwortungsbewusster Umgang mit Medikamenten
 - Erkennen der persönlichen Dekompensationsgefahren und Erlernen von hilfreichen Bewältigungsstrategien (Notfallkoffer)
 - Selbständiges Einschätzen von bestehenden Fertigkeiten und Möglichkeiten
 - Erweiterung der Frustrationstoleranz und Befähigung zum konstruktiven Umgang mit Belastungssituationen
 - Entwickelte Konfliktlöse- und Bewältigungsstrategien
 - Eigenständige Übernahme von Verantwortung in unterschiedlichen Lebensbereichen
 - Selbstfürsorge im gesundheitlichen Bereich und eigenständige Inanspruchnahme ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen
 - Eigenständige Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
 - Sinnvoller Umgang mit der Freizeit
 - Aufbau von sozialen Kontakten und Erarbeitung von Sozialkompetenz
 - Pflege bestehender tragfähiger sozialer Kontakte außerhalb der Modell-WG
 - Selbständiger und angemessener Umgang mit Geld und daraus entstehenden Verpflichtungen
 - Entwicklung einer individuellen Berufs- oder Beschäftigungsperspektive
 - Wieder- oder Neuaufbau eines positiven Selbstwertgefühls
- (4) Individuelle Ziele der Leistungsberechtigten sind auf die Vereinbarungen in der Hilfeplanung des zuständigen Leistungsträgers ausgerichtet und werden in einer gesonderten Maßnahmeplanung des Leistungserbringers in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten formuliert (s. auch § 4 Abs. 9 und § 6).

§ 3

Personenkreis/Platzzahl/Regionale Ausrichtung

- (1) Die Leistungen der Einrichtung richten sich an volljährige Frauen und Männer, die seelisch wesentlich behindert (§ 3 der Eingliederungshilfeverordnung) oder von einer entsprechenden Behinderung bedroht und auf Betreuung und Unterbringung in einer entsprechenden ambulanten Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Folgende Diagnosen können vorliegen:

- Psychosen
- Persönlichkeitsstörungen
- schwere Neurosen
- Depressionen
- Manisch-depressive Erkrankungen

Leistungsberechtigte, bei denen eine primäre Suchterkrankung vorliegt, werden nicht aufgenommen.

Die Notwendigkeit des Wohnens in der Modell-WG ergibt sich bei o. g. Personenkreis in der Regel aus folgenden Gründen elementarer Teilhabebeeinschränkung:

- (noch) nicht selbstständig in einer Wohnung leben zu können
 - einer Lebens- und Gesundheitsgefährdung durch fehlende oder mangelnde Versorgung im eigenen Haushalt
 - Einschränkung der Selbstversorgungsfähigkeit
 - Vereinsamung, Isolation
 - Einschränkung der alltagspraktischen Fähigkeiten
 - nach einem stationären Krankenhausaufenthalt (noch) nicht ohne entsprechende Betreuung und soziale Kontakte in einer eigenen Wohnung leben zu können.
- Gleichzeitig verfügt die Person über Fertigkeiten, wie z.B.
- überwiegende Selbständigkeit bei der Reinigung des persönlichen Wohnbereichs
 - überwiegende Selbständigkeit bei der Körperpflege
 - verlässliche Selbständigkeit bei der Medikamenteneinnahme
 - überwiegende Selbständigkeit bei der Nahrungszubereitung und – beschaffung
 - notwendige Unterstützungsleistungen können selbständig erkannt und abgerufen werden.

Eine Grundvoraussetzung, um in der Modell-WG wohnen zu können und betreut zu werden, ist der Wunsch nach Selbstständigkeit und die aktive Arbeit der Leistungsberechtigten an ihrer Wiedereingliederung und die Bereitschaft zur Übernahme von Gemeinschaftsdiensten. Ferner soll die grundsätzliche Bereitschaft und Motivation für den Erwerb der Fähigkeit zu einer eigenständigen Tagesstruktur bestehen, ggf. durch die Teilnahme an einer externen tagesstrukturierenden Tätigkeit (z.B. in einer WfbM, Arbeitstraining, Besuch einer Tagesstätte, Ausbildung, Schule u. a.).

Nicht aufgenommen werden:

Personen, die bei der Aufnahme

- im Sinne des SGB XI (Pflegestufe 1-3) pflegebedürftig sind. Ausnahmen hierzu sind mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzustimmen,
 - akut (il-)legale Drogen konsumieren und/oder
 - akut selbstgefährdet und/oder fremdgefährdend sind.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest.
- (3) Es wird eine Platzzahl von 6 Plätzen vereinbart. Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 1 beschriebenen Personenkreis in diesem Umfang aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Eine über diese vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) durch den zuständigen Leistungsträger (Kreis Segeberg).

Der zu erbringende Nachweis gemäß § 5 Abs. 7 LRV- SH erfolgt per E-Mail an die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig – holsteinischen Kreise in Rendsburg bis spätestens 14 Tage nach den Stichtagen (01. Juli und 31. Dez.). Dabei sind die vereinbarten Belegtage und die tatsächlichen Belegtage darzustellen. Mit den Belegtage werden die jeweils zuständigen Leistungsträger benannt.

- (4) Die Sozialpsychiatrischen Initiativen fühlen sich dem regionalen Versorgungsprinzip verpflichtet. Die betreuten Personen sollen daher vor Aufnahme möglichst ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis Segeberg haben. Im Einzelfall sind fachlich begründete Ausnahmen möglich, z.B. aufgrund des räumlichen Bezugs oder der Inhalte der Maßnahme. Die Einrichtung wird frei gewordene bzw. frei werdende Plätze dem Kreis Segeberg unmittelbar anzeigen und die Plätze nur anderweitig belegen, wenn der Kreis nicht innerhalb von drei Tagen ein Belegungsangebot macht. Durch diese Regelung wird die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung nicht eingeschränkt.

§ 4

Inhalt der Leistungen

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Wünsche und Anforderungen der Leistungsberechtigten an die Dienstleistungen des Leistungserbringers werden berücksichtigt.

Die angewandten Methoden sind:

- Einzelgespräche
- Kleingruppen
- Bezugsbetreuung

- (2) Die Leistungsinhalte sind ausgerichtet auf eine soweit wie möglich individuelle und eigenständige Lebensführung. Die Betreuung kann alle lebenspraktischen und persönlichkeitsbildenden Hilfen umfassen und versucht zu erreichen, dass die Leistungsberechtigten selbst die Verantwortung für sich und ihr Handeln übernehmen. Dies geschieht in einem partnerschaftlichen Dialog. Die Leistungen werden entsprechend des Bedarfs in unterschiedlicher Form erbracht (z.B. Beratung, Förderung, fortwährendes Training, Anleitung, Beaufsichtigung, Mithilfe, Begleitung). Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten bedarfsgerecht und in Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfen zu unterstützen und fördern.

- (3) Um die Leistungsberechtigten zielgerichtet und nachhaltig fördernd unterstützen zu können, wird nachfolgend eine Kombination von Leistungsinhalten beschrieben, die einen differenzierten, fachlichen Zugang ermöglicht. Diese Leistungen stellen eine Weiterentwicklung des bisherigen teilstationären Angebots dar und werden modellhaft erprobt.

- (4) Die Leistungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind als ein Übergang in eine eigene Wohnung konzipiert und können sich aus folgenden Modulen zusammensetzen:

- Basis-Gruppe
- Pädagogik-Gruppe
- Individuelle Fachleistungen

Neben dem Betreuungsvertrag ist der/die Leistungsberechtigte Mieter/In in der Wohngemeinschaft. Inhalte des Betreuungsvertrags können die Module „Basis-Gruppe“, „Individuelle Fachleistungen“ und/oder „Pädagogik-Gruppe“ sein.

Basis-Gruppe

Das Leben in einer Wohngemeinschaft erfordert ein gewisses Maß an Fähig- und Fertigkeiten und bedarf somit der Organisation, die in einer wöchentlichen WG-Runde besprochen wird. An dieser Organisationsrunde nehmen alle Leistungsberechtigten und der/ die diensthabende MitarbeiterIn teil, um organisatorische Abläufe (z.B. Aufgabenverteilung, Geburtstagsfeiern), aktuelle Anliegen (z.B. Vorstellung neuer Leistungsberechtigter) und Krisen und Konflikte innerhalb der Gruppe zu besprechen.

Ein weiterer Bestandteil der Basis-Gruppe ist die Anwesenheit eines/ einer pädagogischen Mitarbeiters/ Mitarbeiterin von Montag bis Freitag, die vor allem dazu dient, die Bereitstellung eines angstfreien Lebensraumes zu gewährleisten, eine Verbindung zum Alltag herzustellen, zuverlässige, durchschaubare, vertrauensvolle soziale Strukturen in der Wohngemeinschaft zu schaffen und zu erhalten und die Beachtung der Verträglichkeit zwischen den Gruppenmitgliedern (therapeutisches Milieu). Hinzu kommt eine zweistündige Rufbereitschaft an jedem Wochenendtag und Feiertags.

Leistungen Basis-Gruppe:

- Wöchentliche WG-Organisationsrunde (jeweils 90 Minuten)
- Wochentägliche Mitarbeiteranwesenheit (täglich 60 Minuten)
- Zweistündige Rufbereitschaft pro Wochenendtag und am Feiertag
- Beratung zum Untermietverhältnis dieser Wohngemeinschaft

Pädagogik-Gruppe

Die Gruppenarbeit hat einen wichtigen Stellenwert, da sie einen überschaubaren Rahmen bietet, in dem Vertrauen und Offenheit gegenüber Mitbewohnern geübt und erfahren werden können. Ein wichtiger Aspekt ist z.B. die Überprüfung und Korrektur der Selbstwahrnehmung durch die Gruppenwahrnehmung (Selbstbild/ Fremdbild), was häufig zu einer positiven Veränderung des Selbstkonzeptes führt. Hier können alle Leistungsberechtigten auch Entlastung durch die Erfahrung finden, tabuisierte Erlebnisse und Verhaltensformen mit anderen Gruppenmitgliedern teilen zu können. Dabei ist der stützende und fördernde Aspekt der Gruppe für den Einzelnen besonders wichtig. Der/Die Leistungsberechtigte hat in der Regel eine schwere psychische Erkrankung, gepaart mit einer bisherigen Lebenssituation, die die Weiterentwicklung des/der Leistungsberechtigten negativ beeinträchtigt. Diese Störungen haben sich oft schon manifestiert und beeinflussen die Lebensqualität und das soziale Umfeld negativ. So entstehen häufig Konflikte, denen mit bestimmten Trainings entgegengewirkt werden soll. Die Aufgabe wird darin gesehen, bestehende Auffälligkeiten und normative Abweichungen zu erkennen, im Gruppenrahmen aufzuarbeiten und weiterführende, konstruktive Handlungsalternativen einzuüben.

Leistungen Pädagogik-Gruppe:

- Wöchentliche Gruppenmaßnahmen (90 Minuten), u.a.:
 - Training „Wissen, genießen, besser leben“ (Alternative zu Pegasus)
 - ZERA-Training (Zusammenhang zwischen Erkrankung, Rehabilitation und Arbeit)
 - Soziales Kompetenztraining (SKT)
 - Problemorientiertes Training (POT)
- Wöchentlich Sport (Jogging, Walking, Schwimmen usw.) (120 Minuten)
- 1x/ Monat Wochenendfreizeitveranstaltung in der Regel überregional und ganztägig (480 Minuten)
- 1x/Monat Kochen in der Gruppe (240 Minuten)

Individuelle Fachleistung

Weitergehende Unterstützungs-/Förderleistungen werden in Fachleistungsstunden in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Sozialer Lebensraum, Arbeit, Beschäftigung/ Ausbildung und Finanzen individuell festgelegt. Hierfür gelten gesonderte Vereinbarungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII.

(5) Die Leistungen werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:

Gesundheit

(Ärztliche Versorgung, körperliche Gesundheit, seelische Gesundheit, Sorge für sich selbst, Umgang mit Krisen)

- Gespräche über Gesundheit / Krankheit
- Maßnahmen zum Erhalt des Körpers und der Gesundheit
- Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der Krankheit, den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Lebenskrisen (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen)
- Kooperation mit Haus- und Fachärzten
- Koordination der Leistungen in andere Funktionsbereiche (wie medizinische oder psychotherapeutische Behandlung), u.a. Überwachung und Durchführung ärztlicher Anordnungen, einschließlich Arztbesuche
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Ernährungsberatung, Körperhygiene
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten
- Bei Bedarf Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien; Erstellung eines Krisenplanes
- Umgang mit Sexualität
- Förderung zur Verbesserung bzw. zum Erhalt von Fertigkeiten

Wohnen

(Basisversorgung, derzeitige Wohnsituation/Umfeld)

- Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen (Essen, Trinken, Anziehen)
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf, Kleidungspflege und – beschaffung, Körperhygiene
- Hilfen bei der Aufrechterhaltung des (eigenen) Wohnumfeldes, z.B. Gestaltung und Reinigung des Wohnraumes
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung beim Umgang mit Geld, Einkaufen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Bereitstellung eines normalen Wohnumfeldes d.h. Gestaltung und Ausstattung des Wohnraumes nach eigenen Vorstellungen
- Reinigung und Pflege des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume erfolgt durch die Bewohner/Innen, welche im erforderlichen Maße durch das Personal unterstützt werden
- Mitwirkung beim Einkauf von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen des persönlichen Bedarfs
- Bereitstellungen von Fahr- und Begleitdiensten für Aktivitäten außer Haus
- Die Wäscheversorgung erfolgt durch die Bewohner/Innen, welche im erforderlichen Maße durch das Personal unterstützt werden

Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung

(Schulischer Werdegang, beruflicher Werdegang, berufliche Situation, Leistungsfähigkeit)

- Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
- Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
- Unterstützung und Begleitung bei Praktika
- Hinführung zu Institutionen für die Arbeitsplatzsuche (u.a. Einschätzung zur Leistungsfähigkeit, Kontaktvermittlung zu entsprechenden Leistungsträgern)
- pädagogische Begleitung zu Beginn der Beschäftigung: Beratung in Problemsituationen, stützende und motivierende Betreuung zur kontinuierlichen Teilnahme

Sozialer Lebensraum

(Kontakte Partner/ Verwandte/ Freunde, Kontaktfindung/ -erhaltung, Konfliktverhalten/Abgrenzung, Selbsthilfe, Tagesstruktur, Freizeitverhalten/Hobbys)

- Erarbeitung und Erhalt einer individuellen Tages- und Wochenstruktur und deren Nutzung
- Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
- Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit Anderen u.a. mit der Familie, Bezugspersonen und Mitbewohnern
- Anregung und Förderung von Außenkontakten, Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzes
- Stärkung der sozialen Kompetenzen
- Stützende und unterstützende Hilfen zur gegenseitigen Kommunikation
- Förderung der eigenen Mobilität, u.a. Fahrradfahren, Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr
- Förderung der Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten
- Förderung von Interessen
- Maßnahmen zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement durch die Klientel
- Hilfen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel, Medien

Finanzen/Institutionen

(Geldeinteilung/Schulden, Einkommens-/Vermögensangelegenheiten, Umgang mit Institutionen/Schriftverkehr)

- Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen, ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten

(6) Im Detail ist die vorstehende Darstellung der Inhalte bezogen auf den Einzelfall keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar. Diese werden im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt, sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt.

(7) Die Leistungen beinhalten auch:

- Leitung
- Verwaltung
- Fuhrpark (s. § 7 a))

- Supervision, Fort- und Weiterbildung
 - Besonderen Koordinierungsaufwand durch Umsetzung der Experimentierklausel des LRV im Umfang von 50 Stunden im Jahre 2010 und 2011 durch die Leitungskraft für Information der Mitarbeiter/Innen, Information der Leistungsberechtigten, Information Dritter, Evaluation, Vernetzung und Präsentation in der Region
- (8) Bei den einzelfallbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen bzw. um Leistungen der stellvertretenden Verrichtung. Eine Festlegung von Schwerpunkten der Leistungen kann Bestandteil der Hilfeplanung des Leistungsträgers sein.
- (9) Nach Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen einer individuellen Maßnahmeplanung festgelegt. Dies geschieht in einem partnerschaftlichen Dialog.
- (10) Die Aufgaben eines gesetzlichen Betreuers / einer gesetzlichen Betreuerin sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots. Notwendige Abstimmungen erfolgen im erforderlichen Maße im Rahmen des Leistungsangebots.

§ 5

Umfang der Leistungen

- (1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus § 6 LRV-SH.
- (2) Das Betreuungsangebot wird in der Regel in einem Zeitkorridor von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Montag bis Freitag erbracht werden, um auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten flexibel reagieren zu können. An jedem Wochenendtag (Samstag und Sonntag) und Feiertagen wird eine zweistündige Rufbereitschaft gewährleistet.
- (3) Bei allen baulichen Maßnahmen sowie der Ausstattung werden die entsprechenden DIN-Normen und gesetzlichen Vorschriften beachtet.
- (4) Die Reinigung der Zimmer und der Wohngemeinschaft insgesamt wird von den Leistungsberechtigten selbst vorgenommen.
- (5) Der Leistungserbringer stellt im Rahmen der vereinbarten sächlichen und personellen Ausstattung notwendige Fahrdienste bei der Aufnahme bzw. beim Auszug der Leistungsberechtigten aus der Wohngemeinschaft sicher.
- (6) Die Abwesenheit aus Urlaubs- und Krankheitsgründen wird analog zu den Bestimmungen der AVV-SH für den vollstationären Bereich geregelt.

§ 6**Individuelle (Leistungs-) Hilfeplanung/Gesamtplanung**

- (1) Die Hilfe-/Leistungsplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers.

Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger.

Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids oder einer verbindlichen mündlichen Leistungsübernahmeerklärung des Leistungsträgers.

Der Leistungserbringer hat den örtlich zuständigen Leistungsträger nach Rücksprache und Information des Leistungsberechtigten unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Leistungsberechtigter seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfe-/Leistungsplanung aktiv mitzuwirken. Der Leistungsträger verpflichtet sich den Leistungserbringer im Prozess der Hilfe-/Leistungsplanung zu beteiligen.
- (3) Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Die Hilfeplanung versteht sich als Teilinstrument der Sicherstellung von Prozess- und Ergebnisqualität. Eine Prüfung von aufgestellten Zielen und Maßnahmen findet im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans statt.
- (5) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Entwicklungsbericht, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und/oder dem gesetzlichen Betreuer, ggf. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (6) Der Entwicklungsbericht gemäß Anlage 1 wird, vorbehaltlich einer zukünftigen anderen landesweiten Regelung, vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten erstellt und von diesen und ggf. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten.

Der Bericht orientiert sich an den Leistungsinhalten gemäß § 4 dieser Vereinbarung. Ziele und konkrete Teil-/Handlungsziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen, werden benannt. Der Entwicklungsbericht wird dem Leistungsträger, vorbehaltlich einer individuellen Absprache zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Leistungsträger, unaufgefordert 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt.

- (7) Bei der Erstellung eines Gesamtplans gemäß § 58 SGB XII findet § 1 Abs. 5 LRV-SH Anwendung.

Qualität der Leistungen

- (1) Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität

a) Strukturqualität

Die **Strukturqualität** definiert die personelle, räumlichen und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

- Vorzuhaltendes Personal (Personalplan) im Hinblick auf vereinbarte Quantität und Qualität (formaler Ausbildungsabschluss, Mitarbeiter ohne formale Ausbildung etc.) unter Berücksichtigung der betreuten Leistungsberechtigten,
 - Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.
 - Für pädagogische Leistungen werden Mitarbeiter/Innen mit den Professionen Dipl.-(Sozial-)Pädagoge/In, Erzieher/In eingesetzt.
 - Für Unterstützungsleistungen (Fahrdienste, Hausmeisterdienste usw.) wird ein Zivildienstleistender oder ggf. Freiwilliges-soziales-Jahr-Leistende eingesetzt.
 - Die gesamte Personalausstattung, Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals ergibt sich aus dem Personalplan (Anlage 2). Der damit Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung ist.
 - Für alle in der Einrichtung beim Leistungserbringer beschäftigten Mitarbeiter/Innen werden aktuellen Stellenbeschreibungen vorgehalten.
- Fortbildung des beschäftigten Personals
 - Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung (Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Fallsupervision, Evaluation) werden in ausreichendem und angemessenen Rahmen durchgeführt, Fortbildung i.d.R. im Umfang von 3 Arbeitstagen im Jahr je Mitarbeiter/In. Der Leistungserbringer hält einen jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan für seine Mitarbeiter/Innen vor.
- Vereinbarte räumliche und sächliche Rahmenbedingungen(insbesondere Standort(e), Größe, bauliche Standards wie Einzelzimmer, Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen):
 - Der Sitz und Standort der Einrichtung ist in 24576 Bad Bramstedt, Am Schlüskamp 2.
 - Das Gebäude liegt im Ortskern von Bad Bramstedt, in unmittelbarer Nähe der Maria Magdalena Kirche. Zudem steht ein kleiner Garten zur Verfügung, der an den Fluss Bramau angrenzt.
 - Die Wohngemeinschaft verfügt über 6 Plätze in 6 Einzelzimmern (jeweils 3 Zimmer pro Etage). Pro Etage gibt es gemeinsam genutzte Sanitäreinrichtungen, getrennt nutzbar für Frauen und Männer, sowie insgesamt 2 Gruppenräume und eine Küche.
 - Es stehen angemessene Einrichtungs- und Fördermittel zur Verfügung.

- Notwendige Fahr- und Begleitdienste für die Leistungsberechtigten werden sichergestellt. Als Transportmittel steht 1 PKW zur Verfügung. Eine Berücksichtigung bei der Vergütung erfolgt im Umfang von 50 % der Kosten eines angemessenen Fahrzeugs. Je Angebot (Basis-Gruppe und Pädagogig-Gruppe) werden dabei 25 % der Kosten eines angemessenen Fahrzeugs bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt. Näheres wird bei der Vereinbarung der Vergütung festgelegt.
Über die Kfz.-Nutzung führt der Leistungserbringer ein Fahrtenbuch in dem die Fahrtstrecke, gefahrene Kilometer, Zwecke der Fahrt und die Personenzahl je Fahrt erfasst werden. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen des Leistungsträgers vorzulegen und dient als Grundlage für die Verhandlung zukünftiger Vergütungen.
 - Zur Freizeitgestaltung stehen verschiedene Angebote zur Verfügung, z.B.: Fernsehraum, Tischtennis, Tischfußball, sowie Ausstattung für Sportgruppe.
 - Planung und Koordination des hauswirtschaftlichen Bereichs inkl. Küche im erforderlichen Maße zur Erbringung der Leistungen nach § 4 Abs. 1 Ziff.1.
- Vernetzung im regionalen System gemäß Konzeption vom 09.11.2009. Dabei u.a.:
- Die Einrichtung ist Teil der gemeindepsychiatrischen Versorgung dieser Region und Mitglied im gemeindepsychiatrischen Verbund des Kreises Segeberg.
 - Arbeitsgemeinschaft nach § 4 SGB XII
 - Kooperation mit anderen Trägern
 - Aktive Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen (z.B. Gemeindenahe Psychiatrie),
 - Kooperation mit regionalen Trägern von (Sucht-)Hilfeangeboten (z.B. Selbsthilfegruppen, Vereine),
 - Kooperation mit Leistungsträgern
 - Kooperation mit Institutionen
 - Trägerinterne Kooperation

Über die räumliche und sächliche Ausstattung sind im Rahmen der beschriebenen Strukturqualität gemäß § 8a und unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen und der abgestimmten Investitions- und Finanzierungspläne -, Übereinkünfte bei der Vereinbarung der Vergütung zu treffen. Zur Ausstattung gehören alle in Ziffer 5.5 AVV-SH genannten beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Soweit nicht vorab im Einzelnen aufgeführt, werden Leistungen entsprechend Nr. 5.3 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein zum LRV-SH erbracht und entsprechend in der Grundpauschale berücksichtigt.

b) Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten wie auch der Struktur der Leistungsberechtigten insgesamt müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

Sie stellt sich wie folgt dar:

- Planung und Erbringung einer bedarfsorientierten Hilfeleistung auf der Basis der vorhandenen Konzeption,
 - Ein Leitbild des Trägers für die Einrichtung ist vorhanden und für alle zugänglich.
 - Die Einrichtung verfügt über eine Konzeption, die für alle zugänglich ist.
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale
 - Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Planung, Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen und bei den Angeboten zur Freizeitgestaltung
 - Die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Entlassung, Maßnahmenplanung, Umgang mit Krisen usw.).
 - Prozessbegleitende Kooperation mit dem Leistungsträger
 - Telefonate und Schriftverkehr bzgl. der Alltagsangelegenheiten der Leistungsberechtigten
 - Organisation des Helferfeldes
 - Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
 - regelmäßige Dienstbesprechungen
 - teambezogene Arbeitsgruppen
 - abgestimmte Prozesse der Kriseninterventionen
 - Planung, Organisation und Durchführung in- und externer Veranstaltungen

- Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Förder- und Betreuungspläne in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten einschließlich notwendiger Beiträge für die Hilfeplanung des Leistungsträgers u.a.:
 - Berichterstattung an den Leistungsträger
 - Teilnahme an der Hilfeplanung auf Initiative des Leistungsträgers

- Dokumentation des Betreuungsverlaufes, mindestens durchgeführte Maßnahmen – Art und Umfang -, Maßnahmeverlauf, erreichte sowie verbleibende Ziele

- Einbeziehung und Kooperation von und mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem weiteren sozialen Umfeld
 - u.a. durch eine strukturierte Beteiligung der Bewohner im Sinne des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes Schleswig - Holstein

- Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen

- Vernetzung bedarfsgerechter Hilfen im Rahmen vereinbarter Leistungen gemäß Konzeption 09.11.2009 u.a. durch:
 - Eine Darstellung der Kooperation mit Leistungsträgern und Institutionen wird vorgehalten und regelmäßig aktualisiert.
 - Die notwendige und angemessene Kooperation und Koordination für den Einzelfall wird dokumentiert.

- Evaluation des Modellprojekts:

Bis zum 30.11.2010 wird zwischen den Vereinbarungspartnern ein gemeinsames Auswertungsgespräch zur beschriebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geführt.

- Datenbereitstellung zur Beurteilung des Leistungsangebots gemäß § 1 Nr. 5 LRV-SH/1.1.08 (Einrichtungsdatenbank).

Eine Datenbereitstellung gemäß § 1 Nr. 5 LRV-SH/1.1.08 (Einrichtungsdatenbank) erfolgt dann, wenn die Vertragskommission des LRV entsprechende Regelungen getroffen hat.

c) Ergebnisqualität

Vor dem Hintergrund einer Leistungsvereinbarung ist **Ergebnisqualität** als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele eines Leistungsberechtigten und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

Ergebnisse der Hilfeprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen den die Leistung erbringenden Einrichtungen und den Leistungsberechtigten, ihren Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Ausgehend von Zielen gemäß § 2 können zur plausiblen Bewertung des Zielerreichungsgrades, z.B. über die Förderplanung des Leistungserbringers, nachfolgend aufgeführte Kriterien für eine Ermittlung der Ergebnisqualität der erbrachten Leistungen Anwendung finden. Zur Darstellung wird ein entsprechendes Dokumentationssystem verwendet.

Die Dokumentation bzw. Daten können auf Ebene der Handlungsziele u.a. Aufschluss über die folgenden Variablen geben:

- Verbesserung bzw. Stabilisierung der körperlichen und psychischen Gesundheit bzw. des Befindens
- Erwerb, Wiederherstellung, Verbesserung oder Erhalt von Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Integration in ein soziales Umfeld, das Gemeindeumfeld einer Einrichtung bzw. Abbau von Hemmnissen
- Stabilisierung, Wiederherstellung, bzw. Gestaltung der Beziehungen zu einem sozialen Umfeld, zu Bezugspersonen und Angehörigen bzw. Abbau von Hemmnissen
- Erhalt und Steigerung der Lebensqualität und Zufriedenheit

Die beispielhaft dargestellten Kriterien sind jeweils auch unter dem Aspekt einer Verzögerung eines progressiven Verlaufs zu betrachten.

- Darstellungen zur Leistungszufriedenheit u.a. durch Rückmeldungen von Leistungsberechtigten, Betreuern, Angehörigen, Leistungsträgern (i.d.R. jährlich)

§ 8

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäß §§ 15 und 16 des LRV-SH i.V. mit den Ziffern 9 und 10 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 9

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die leistungsgerechte Vergütung wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der AVV-SH in der geltenden Fassung zum LRV-SH gem. § 77 Abs. 2 SGB XII vereinbart.
Basis für die Berechnung von Personalkosten ist der abgestimmte Personalplan gemäß § 8 a dieser Leistungsvereinbarung. Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis des Tarifvertrags der Einrichtung (KTD).
- (2) Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen sind keine Bestandteile der Vergütung.
- (3) Zum Abschluss einer oder einer neuen Vergütungsvereinbarung sind/ist gem. § 8 Abs. 5 LRV
 - eine Aufstellung des sozialversicherungspflichtigen Personals, gegliedert nach Anzahl und Qualifikation vorzulegen,
 - zu erwartende Personalveränderungen in der zukünftigen Wirtschaftsperiode mitzuteilen und
 - eine Aufstellung des Anlagevermögens, gegliedert nach Standorten, und die Verrechnungsschlüssel vorzulegen.
- (4) Wenn neben diesen Leistungen z.B. eine externe Beschäftigung, weitere Eingliederungshilfemaßnahmen oder etwas Vergleichbares durchgeführt wird, kommt - aufgrund des Charakters und der vereinbarten Inhalte des Leistungsangebots - eine Kürzung der Vergütung nicht in Betracht.

§ 10

Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

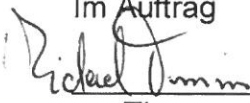
- (1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 (Vereinbarungszeitraum). Soweit keine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich zu Verhandlungen über die Fortgeltung und/oder Anpassung der Vereinbarungen auffordert, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung um ein Kalenderjahr bis zum 31.12.2015.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht. Eine außerordentliche Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.
- (3) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Absprachen sind unwirksam.

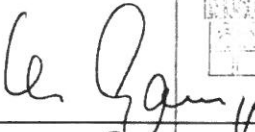
Rendsburg, **16. Feb. 2010**
Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise

Im Auftrag


Timm


Nielsen

Kiel,
Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V.


Gamp



Norddeutsche
Gesellschaft für
Diakonie e.V.

Banzenhaff-Haus
Ambergstraße 61
24780 Rendsburg
T 0 43 31 | 1 29 - 0

Anlagen:

- Entwicklungsbericht (1)
- Personalplan (2)